

Halbzeitbewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum

Teil II – Kapitel 17

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

(ELER-Code 323)

Autor:

Manfred Bathke

Braunschweig, Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	II
17 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Code 323)	1
17.1 Einführung in das Kapitel	1
17.2 Beschreibung der Maßnahme und ihrer Interventionslogik	1
17.3 Methodik und Datengrundlage	4
17.4 Administrative Umsetzung	6
17.5 Ziele und Zielerreichung (nur bezogen auf Output)	7
17.6 Bewertungsfragen der EU und programmspezifische Fragen	9
17.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	13
Literaturverzeichnis	17

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 17.1: Bereits erstellte oder in Vorbereitung befindliche Einzelfallstudien	6
Tabelle 17.2: Verteilung der Bewilligungssummen auf Gruppen von Zuwendungsempfängern und Schutzgebietskategorien (2007-2009)	8
Tabelle 17.3: Relativer Anteil der verschiedenen Gruppen von Biotopschutzmaßnahmen	9

17 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (ELER-Code 323)

17.1 Einführung in das Kapitel

Die Fördermaßnahme (im Folgenden synonym auch als „Natürliches Erbe“ bezeichnet) hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern (MUNLV, 2007).

Von grundlegender Bedeutung ist dabei vor allem die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Natura-2000-Lebensraumtypen und –Arten. Es erfolgt allerdings keine Beschränkung der Fördermöglichkeiten auf die FFH- und Vogelschutzgebiete, um die spätere Umsetzung großräumiger Pflegekonzepte, die eventuell auch Flächen außerhalb von Natura-2000 umfassen, nicht zu gefährden.

Diese Maßnahme setzt die so genannte t-Maßnahme aus der vorangegangenen Förderperiode (2000 bis 2006) fort, allerdings mit einer etwas anderen Ausrichtung. Während seinerzeit der Flächenkauf stark im Vordergrund stand, werden nunmehr in erster Linie biotopgestaltende Maßnahmen umgesetzt.

17.2 Beschreibung der Maßnahme und ihrer Interventionslogik

Fördergegenstände im Rahmen der ELER-Förderung

Gegenstand der Förderung sind die folgenden Maßnahmengruppen:

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert,
- investive Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- Grundstücksankäufe.

Im Rahmen der Richtlinie vom 25.09.2007 werden die Fördergegenstände im Bereich der Biotopschutzmaßnahmen noch weiter differenziert. Förderfähig sind danach investive Maßnahmen und Pflegemaßnahmen, die nur einmal während der laufenden Förderperiode (2007 bis 2013) förderfähig sind. Hierzu gehören u. a.:

- die Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern,
- die Neuanlage von Streuobstwiesen sowie Instandsetzungsschnitte von Streuobstbäumen und Kopfbäumen,
- die Wiedervernässung und Renaturierung,

- Entbuschungen und Anpflanzungen,
- die Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen.

Der Grundstückserwerb soll vor allem der Biotoplanlage dienen.

In den ersten Jahren war der Grunderwerb nur beschränkt möglich. Der Anteil der Ausgaben für Grundstückskäufe durfte gemäß Art. 71 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens oder Projektes nicht überschreiten und lief daher in der Praxis weitestgehend ins Leere. Mit dem Änderungsantrag 2009 wurden die Möglichkeiten des Grunderwerbs erweitert. Es wurde die von der EU-Kommission vorgesehene Ausnahmeklausel, wonach in begründeten Ausnahmefällen bei Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden kann, nunmehr in das Programm mit aufgenommen.

Es besteht eine starke strategische Verknüpfung zwischen dieser Maßnahme und den Agrarumweltmaßnahmen, da über investive Maßnahmen eine Erstinstandsetzung einer Fläche erfolgen kann, die dann nachfolgend über Agrarumweltprogramme dauerhaft gepflegt wird. Da es sich bei Vorhaben des Natürlichen Erbes nicht um regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten handelt, ist eine klare Abgrenzung zu den Vertragsnaturschutzmaßnahmen gegeben.

Fördermaßnahmen außerhalb von ELER

Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege werden Maßnahmen, die der Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt sowie dem naturnahen Naturerleben dienen, in unterschiedlichster Weise finanziell unterstützt. Diese Förderung erfolgt in erheblichem Umfang auch mit reinen Landesmitteln.

Die ausschließlich durch das Land NRW geförderten Naturschutzprogrammen werden nach den folgenden Richtlinien umgesetzt:

- die **Förderrichtlinie Naturschutz- FöNa**, die insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben des Landschaftsgesetzes und der Durchführung von gemeinschaftsrechtlichen ökologischen Regelungen dient. Bestandteil dieser Förderung ist auch die Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte bei der Aufstellung und Umsetzung der Landschaftsplanung (FöNA Förderrichtlinien Naturschutz).
- die **Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW- FöBS**. Unterstützt werden Trägervereine von Biologischen Stationen, deren Mitarbeiter die Arbeit der unteren Landschaftsbehörden sowie des Landes u. a. bei der Betreuung von Schutzgebieten, beim Vertragsnaturschutz und beim Monitoring unterstützen (FöBS Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW). Die Biologischen Stationen sind heute selbständige und gemeinnützige Vereine, die die Gelder zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten selbst akquirieren.

Die beiden genannten Förderrichtlinien bestehen selbständig nebeneinander, die hierüber verausgabten Fördermittel werden gemeinsam mit weiteren Fördervorhaben (z.B. mit den Entschädigungen für Gänsefraß, Zuschüssen zur Naturparkschau, Aufwendungen für den landeseigenen Grunderwerb oder sonstige Einzelvorhaben) in einer Haushaltslinie zusammengefasst.

Der Mittelabfluss lag hier in den Jahren 2007 bis 2009 bei durchschnittlich 17,3 Mio. Euro pro Jahr. Auf die Biologischen Stationen entfielen hiervon ca. 5,9 Mio. Euro pro Jahr (MUNLV, 2010a).

Nach einer Weisung des MUNLV an die Bezirksregierungen sollen nach der FöNa-Richtlinie grundsätzlich nur noch solche Projekte gefördert werden, welche nicht nach den ELER-Richtlinien förderfähig sind. Hierdurch kam es zu einer deutlichen Verschiebung einiger Förderbereiche (insbesondere z. B. Landschaftsplanmaßnahmen) von FöNa zu ELER.

Für die Finanzierung neuer originärer Maßnahmen auf der Grundlage der FöNa standen unter Abzug von jährlich wiederkehrenden Verpflichtungen in den Jahren 2007 bis 2009 pro Jahr zwischen 400.000 und 600.000 Euro pro Bezirksregierung zur Verfügung, insgesamt also etwa 2 bis 3 Mio. Euro jährlich.

Hinzuweisen ist auch auf das Ökologie-Programm Emscher-Lippe (ÖPEL). Dieses zielt als Bestandteil des NRW-Ziel 2-Programms (EFRE) auf die Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität und ist Teil einer integrierten/ ressortübergreifenden Strategie für die Bewältigung des Strukturwandels im Ruhrgebiet. Hierfür standen in den vergangenen drei Jahren jeweils zwischen 4 und 6,5 Mio. Euro aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWME) zur Verfügung.

Als weiterer Bestandteil des NRW-Ziel 2-Programms (EFRE) können Maßnahmen durch den Wettbewerb „Erlebnis.NRW“ gefördert werden. Der Wettbewerb besteht aus den beiden Säulen „Tourismus“ und „Naturerleben“, für die das MWME und das MUNLV zuständig sind. Unter der Säule „Naturerleben“ werden Maßnahmen gefördert, die einen touristischen Bezug zu Natura-2000-Gebieten aufweisen und der Förderung des Naturerlebens dienen.

Eine weitere finanzielle Förderung von Naturschutzarbeit steht im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-geförderten Großprojekten (u. a. im Rahmen von LIFE und/oder INTERREG). Hierüber können Projekte in Natura-2000-Gebieten mit besonderem Mehrwert für die EU gefördert werden. Finanziert werden die Projekte zu je 50 % durch die EU und das Land Nordrhein-Westfalen. Diese Finanzierung wird stark von den Biologischen Stationen in Anspruch genommen

Die Umsetzung **wasserwirtschaftlicher Maßnahmen** zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wird in NRW insbesondere über die beiden folgenden Maßnahmen gefördert:

- **Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer**, Ziel der Fördermaßnahme ist die Umsetzung von Vorhaben zur Verbesserung der Gewässergüte. Dies umfasst Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, den Ankauf von Gewässerrandstreifen und die kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für private Ufergrundstücke. Die Höhe der Zuwendungen liegt zwischen 40 und 80 %. Die hierfür zur Verfügung gestellten Finanzmittel stammen aus der Abwasserabgabe sowie aus dem so genannten „Wassergroschen“ (Wasserentnahmegebühr). Das Aktionsprogramm wird in den kommenden Jahren durch das Programm **„Lebendige Gewässer-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“** ersetzt.
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren** (RdErl. d. MUNLV vom 30.06.2009). Diese Richtlinie enthält neben Hochwasserschutzmaßnahmen auch den Fördergegenstand „Wasserbauliche Maßnahmen“. Dieser umfasst den naturnahen Gewässerausbau und Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Die Maßnahme wird über die GAK sowie den EFRE-Fonds gefördert.

Für die ökologische Verbesserung der Gewässer (urbaner und ländlicher Raum) in Nordrhein-Westfalen wurden im Zeitraum 2007 bis 2009 für Fördermaßnahmen insgesamt 127 Mio. Euro an Landesmitteln bereit gestellt, hiervon allein 89 Mio. Euro über das Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer sowie das Folgeprogramm Lebendige Gewässer (nur Landesmittel).

Es bleibt damit festzuhalten, dass für den Bereich des Natürlichen Erbes die Förderung außerhalb von ELER finanziell, insbesondere durch die wasserbaulichen Maßnahmen, eine sehr viel größere Bedeutung hat als die ELER-Förderung nach dem Maßnahmencode 323. Der Bereich Fließgewässerentwicklung wird komplett außerhalb des Programms aus Landesmitteln finanziert, wichtige Großvorhaben in FFH- und Vogelschutzgebieten werden über Life+ finanziert, der Bereich „Natur erleben“ wird im Wesentlichen über EFRE gefördert.

17.3 Methodik und Datengrundlage

Die Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen und der horizontalen Bewertungsfragen erfolgte auf der Grundlage der bereits nachgewiesenen oder der zu erwarteten Wirkungen. Viele Umweltwirkungen der durchgeführten Vorhaben können zur Halbzeitbewertung noch nicht direkt bewertet werden, da sie erst in einem längeren Entwicklungsprozess zum Tragen kommen können. Langfristig zu erwartende Wirkungen können aber auf der Grundla-

ge von Literaturdaten und Versuchsergebnissen sowie den für einzelne Projekte vorliegenden Entwicklungskonzepten abgeleitet werden.

Die Evaluierung stützt sich im wesentlichen auf die folgenden Informationsquellen:

- Zahlstellendaten 2007-2009,
- zusätzliche inhaltliche Angaben der Bewilligungsstellen zu den einzelnen Projekten,
- Expertengespräche auf verschiedenen Ebenen (MUNLV, LANUV, Bewilligungsstellen bei den Bezirksregierungen, Mitarbeiter Unterer Naturschutzbehörden, Biologische Stationen, Naturschutzverbände),
- Literatur und Fachgutachten, Stellungnahmen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),
- Vor-Ort-Besichtigung von ausgewählten Förderfällen, Gespräche mit den Antragstellern bzw. den Projektbearbeitern.

Der Schwerpunkt der Arbeit bilden die Fallstudien zu ausgewählten Fördervorhaben. Auf der Grundlage der Projektdaten 2008 wurden hierfür die in Tabelle 17.1 aufgeführten Fördervorhaben ausgewählt:

Die Projektsteckbriefe für die abgeschlossenen Fallstudien sind als Anlage beigefügt.

Als ein Projekt der alten Förderperiode wird die Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes im Projektgebiet „Waldgut Siedlinghausen“ aus Sicht der Evaluation weiter begleitet (FAL und ARUM, 2005). Der entsprechende Projektsteckbrief ist ebenfalls im Anhang beigefügt.

Tabelle 17.1: Bereits erstellte oder in Vorbereitung befindliche Einzelfallstudien

Nr.	Bezirksregierung	Antragsteller	Vorhaben	Bearbeitungsstand im Rahmen der Evaluation:
1	Förderperiode 2000-2006		Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes im Projektgebiet „Waldgut Siedlinghausen“	in Bearbeitung
2	Detmold	Kreis Herford	Pflege und Wiederherstellung einer Wacholderheide	abgeschlossen
3	Düsseldorf	Stadt Mülheim an der Ruhr	Mahd eines Schlankseggenrieds, Entbuschung von Feuchtgrünlandbrachen	abgeschlossen
4	Düsseldorf	Stadt Mülheim an der Ruhr	Instandsetzung einer Feldhecke	abgeschlossen
5	Münster	privat	Neuanlage und Herstellungspflege von Streuobstbeständen	abgeschlossen
6	Detmold	Kreis Höxter	Erstentbuschung zur Herrichtung für eine spätere Beweidung	in Vorbereitung
7	Düsseldorf	Stadt Krefeld	Walldurchstiche zur Vernässung und Erhaltung einer Bruchlandschaft	in Vorbereitung
8	Düsseldorf	privat	Erstpflge und Erweiterung einer Streuobstwiese in Kevelaer	in Vorbereitung
9	Arnsberg	Kreis Soest	Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern in einem Naturschutzgebiet	in Vorbereitung

Quelle: Eigene Darstellung.

17.4 Administrative Umsetzung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der aktualisierten „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz“ (RdErl. des MUNLV vom 03.06.2009). Für die Bewilligung der Maßnahmen sind die Bezirksregierungen zuständig. Zuwendungsempfänger sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Träger von Naturparken, die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie die nach §60 i. V. mit §59 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine,
- Sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes,
- Natürliche Personen.

Biologische Stationen und deren Trägervereine waren zunächst von der Förderung ausgeschlossen. Dies wurde aber mit der Richtlinienänderung vom 03.06.2009 teilweise aufgehoben.

Die Höhe der Förderung liegt zwischen 50 und 100 % der tatsächlichen Kosten im Rahmen von Höchstbeträgen. Während die Förderquote bei den Biotopschutzmaßnahmen „Anlage und Pflege von Streuobstbäumen“ und „Kopfbaumpflege“ generell 80 % beträgt, ist diese Quote bei den sonstigen Biotopschutzmaßnahmen nach der jeweiligen Förderkulisse gestaffelt (80 % in Natura-2000-Gebieten einschließlich Kohärenzgebieten (entspricht den Naturschutzgebieten), 60 % in Landschaftsschutzgebieten und 50 % in sonstigen Gebieten). Der EU-Anteil an den öffentlichen Ausgaben beträgt 25 %. Die Bagatellgrenze liegt nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung NRW bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bei 12.500 Euro je Zuwendung, bei sonstigen Zuwendungsempfängern bei 1.000 Euro. Mehrere Maßnahmen können hierbei in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Schwierigkeiten bei der Antragstellung und bei der verwaltungstechnischen Abwicklung des Fördervorhabens wurden bei den Gesprächen mit den Zuwendungsempfängern stark thematisiert.

Seitens der befragten Zuwendungsempfänger wurde regelmäßig der hohe verwaltungstechnische Aufwand bei der Antragstellung, der Bewilligung, der Abrechnung und den späteren Kontrollen kritisiert. Da die EU-Förderquote nur 25 % beträgt steht dem erheblichen Verwaltungsaufwand eine oftmals nur geringe Fördersumme aus EU-Mitteln gegenüber. Problematisiert wurde u. a., dass für die Antragstellung eine detaillierte Vorausplanung erforderlich ist, die bei der standort- und witterungsabhängigen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen oftmals kaum leistbar ist.

Von nahezu allen Befragten wurde demgegenüber die Förderung über die rein landesfinanzierte Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) als wesentlich umsetzungsfreundlicher und unbürokratischer eingestuft.

17.5 Ziele und Zielerreichung (nur bezogen auf Output)

Nach dem EPLR wird über den gesamten Förderzeitraum die Verausgabung von Fördermitteln in Höhe von 40,9 Mio. Euro angestrebt (300 Maßnahmen) (MUNLV, 2010b). Zusätzlich sollen nationale Fördermittel (top-ups) in Höhe von 3 Mio. Euro für die rein nationale Finanzierung der Mehrwertsteuer eingesetzt werden. Es sollen Schutz- und Bewirtschaftungspläne für rund 150 Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 100.000 ha erarbeitet, Biotopschutz- und Verbesserungsmaßnahmen auf ca. 1.000 ha durchgeführt und Grundstücksankäufe in Natura-2000-Gebieten von ca. 500 ha getätigt werden.

Nachdem der Mittelabfluss in den ersten beiden Programmjahren sehr gering war, konnten die Ausgaben im Jahr 2009 deutlich gesteigert werden. Insgesamt erfolgten in den Jahren 2007-2009 Auszahlungen in Höhe von 4,9 Mio. Euro inkl. der top-ups in Höhe von

0,4 Mio. Euro. Das Budget ist damit zu 12 % ausgeschöpft. Der Mittelabfluss liegt damit aber noch deutlich unter dem insgesamt schon geringen Abfluss für sämtliche Maßnahmen des Schwerpunktes 3.

Gefördert wurden bisher 192 Projekte. Diese Zahl ist aber wenig aussagekräftig, da in einzelnen Fördervorhaben sehr viele unterschiedliche Pflegemaßnahmen zusammengefasst wurden. Unter anderem konnten elf Schutz- und Bewirtschaftungspläne in Natura-2000-Gebieten für 1.487 ha erstellt und auf 1080 ha Biotopentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden (davon 360 ha in Natura-2000-Gebieten). Grundstücksankäufe in Natura-2000-Gebieten wurden im Umfang von 0,57 ha getätigt.

Die Auszahlungen sind relativ gleichmäßig auf die fünf Bewilligungsbehörden verteilt (zwischen 16 % für die BR Münster und 23 % für die BR Detmold).

Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz nehmen 92 % der Mittel ein, der Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert sind 6 % der Fördermittel zuzuordnen. Der Grundstückserwerb zur Biotopanlage spielt bisher mit 0,5 % der Fördermittel keine Rolle. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Fördermittel auf die Gruppen von Zuwendungsempfängern und die Schutzgebietskategorien.

Zuwendungsempfänger sind in erster Linie die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Privatpersonen sind nahezu ausschließlich bei der Neuanlage und Herstellungspflege von Streuobstwiesen und dem Schnitt von Kopfbäumen Zuwendungsempfänger.

Tabelle 17.2: Verteilung der Bewilligungssummen auf Gruppen von Zuwendungsempfängern und Schutzgebietskategorien (2007 bis 2009)

Zuwendungsempfänger	Relativer Anteil an der Gesamtbewilligungssumme
Landkreise und kreisfreie Städte	83 %
Naturschutzverbände	5 %
Privatpersonen	12 %
Gebietskategorien	
Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	59 %
Naturschutzgebiete außerhalb der FFH-Gebiete	23 %
Gebiete mit Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie	5 %
Trittsteinbiotop	10 %
Förderkulisse Streuobst	4 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten des MUNLV (2010)

Die Fördermittel werden zu 87 % direkt in Natura-2000-Gebieten oder in Gebieten mit Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie einschließlich der Kohärenzgebiete eingesetzt.

Tabelle 17.3: Relativer Anteil der verschiedenen Gruppen von Biotopschutzmaßnahmen

Arten der Biotopschutzmaßnahmen	Relativer Anteil an der Bewilligungssumme für die Biotopschutzmaßnahmen
Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern	17 %
Neuanlage und Instandsetzungsschnitt von Streuobstwiesen	7 %
Kopfbaumschnitt	3 %
Wiedervernässung und Renaturierung	4 %
Entbuschungen und Anpflanzungen	12 %
Entfichtungen	1 %
Sonstiges	23 %
Mehrere Fördergegenstände	33 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten des MUNLV (2010)

Ein großer Anteil der Förderanträge umfasst mehrere, z. T. auch sehr unterschiedliche Fördergegenstände. Unter den eindeutig zuzuordnenden Projekten haben Vorhaben zur Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern die größte Bedeutung.

17.6 Bewertungsfragen der EU und programmspezifische Fragen

Die EU-Kommission gibt in ihrem Common Monitoring and Evaluation Framework (CMEF) die folgenden Bewertungsfragen vor:

- Inwieweit hat die Maßnahme die Attraktivität von ländlichen Gebieten erhalten?
- Inwieweit hat die Maßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten oder anderen Orten mit hohem Naturwert und zum Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung beigetragen?
- Inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum beigetragen?

Darüber hinaus sind auch die Wirkungsbeiträge im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und zum Klimaschutz zu berücksichtigen.

Bewertungsfrage 1: Inwieweit hat die Maßnahme die Attraktivität von ländlichen Gebieten erhalten?

Die Frage nach der Attraktivität ländlicher Gebiete bezieht sich in erster Linie auf den Maßnahmenanteil des **kulturellen** Erbes. Wichtige Wirkungen werden aber auch von Vorhaben des **natürlichen** Erbes erzielt, sofern hier die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften im

Vordergrund steht. Dies sind in erster Linie Projekte, die der Anlage von Streuobstwiesen sowie von Hecken und Feldgehölzen dienen und dadurch stark das Landschaftsbild prägen. Hinweise zu diesbezüglichen Wirkungen sind den Fallstudien FS 5 „Streuobstwiesen im Münsterland“ sowie FS 4: „Pfleger einer Feldhecke“ zu entnehmen (siehe Materialband).

Wirkungen in diesem Bereich erzielen aber auch andere Fördervorhaben, sofern sie eine prägende Komponente im Hinblick auf das Landschaftsbild aufweisen (Lage innerhalb der Ortslagen oder in der Nähe zu Wander- oder Radfahrwegen, Bedeutung für die Naherholung). Beispielhaft kann hier auf Vorhaben zur Heidenaturierung hingewiesen werden, da gerade die Heidelandschaft als wichtiges Kulturlandschaftselement zum Abwechslungsreichtum und zur Attraktivität von Landschaften beiträgt und im Hinblick auf Naherholung und Tourismus von Bedeutung sein kann.

- Entwicklung von Trockenheide im FFH-Gebiet Egelsberg (DE-4605-302) in Krefeld,
- Gutachterliche Untersuchung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen im FFH-Gebiet Egelsberg hinsichtlich der Entwicklung zu Trockenheide (Krefeld),
- Heideentwicklung durch Entnahme von Fichten und Verjüngung von Altheide im FFH-Gebiet Ohligser Heide (DE-4807-303) im Landkreis Solingen,
- Regeneration einer Wacholderheide durch Abschieben des Oberbodens und Aufbringung von Calluna-Schnittgut im NSG Kleiner Selberg im Landkreis Herford (siehe Fallstudie FS 2),
- Maßnahmen zur Heideverjüngung auf verschiedenen Standorten und Entbuschung einer Wacholderheide im Hochsauerlandkreis,
- Abplaggen von Heideflächen im Naturschutzgebiet Wacholderheide Kihlenberg im Landkreis Olpe,
- Entnahme von Kiefern zur Wiederherstellung von offenen Heideflächen und Heidemahd zur Verjüngung alter Heidevegetation im FFH-Gebiet „Wälder und Heiden bei Brüggelbracht“ (DE-4702-302) im Landkreis Viersen.

Ob ein Vorhaben einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der Landschaft leistet, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Lage, Zugänglichkeit), die hier nicht im Einzelfall überprüft werden konnten. Einen positiven Wirkungsbeitrag wird man, die Begriffe der „Attraktivität der Landschaft“ und des „Landschaftsbildes“ entsprechend weit gefasst, keinem Vorhaben versagen können. Wirkungen (in allerdings sehr unterschiedlichem Maße) sind daher bei allen biotopgestaltenden Maßnahmen zu erwarten (Bewilligungssumme: 4,7 Mio. Euro). Lediglich den planungsorientierten Vorhaben wird in diesem Zusammenhang kein Wirkungsbeitrag zugeordnet.

Bewertungsfrage 2: Inwieweit hat die Maßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten oder anderen Orten mit hohem Naturwert und zum Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung beigetragen?

Nach dem Umfang der eingeplanten Finanzmittel ist die Fördermaßnahme „Ländliches Erbe im Bereich Naturschutz“ als wichtige Säule des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen und zentrales Instrument für die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geeignet. Aufgrund des bisher geringen Mittelabflusses kann sie diesem Anspruch bisher noch nicht gerecht werden und tritt in ihrer tatsächlichen Bedeutung noch hinter die anderen landesfinanzierten Förderinstrumente zurück.

Alle im Rahmen der Maßnahme geförderten Projekte zielen direkt oder indirekt auf die Verbesserung von Biotop- und Habitateigenschaften. Entsprechende Wirkungen sind (in unterschiedlichen Ausprägungen) auf allen Projektflächen (1.080 ha) zu erwarten.

Folgend eine kurze Erläuterung zu den im Rahmen der Fallstudien nachgewiesenen bzw. erwarteten Wirkungen. Eine umfassendere Beschreibung findet sich in den Fallstudienberichten im Anhang.

FS 2 - Regeneration einer Wacholderheide: Durch die durchgeführten Regenerationsmaßnahmen (Abplaggen des Oberbodens, Aufbringung von Calluna-Schnittgut) konnte der Lebensraum für Reptilien deutlich aufgewertet werden. Die bisherigen Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich die gewünschte Calluna-Heide nachhaltig etablieren lässt.

FS 3 - Mahd eines Großseggenrieds: Durch die durchgeführten Pflegemaßnahmen wurden naturschutzfachlich wertvolle Pflanzengesellschaften des Feuchtgrünlandes sowie die Lebensräume für Vögel und Amphibien nachhaltig gesichert.

FS 4 - Pflege einer Feldhecke: Durch die durchgeführte Maßnahme konnten die Lebensbedingungen für die im Rahmen einer Brutvogelkartierung nachgewiesenen Arten wie Gelbspötter, Goldammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Waldohreule nachhaltig verbessert werden.

FS 5: Streuobstwiesen im Münsterland: Die besondere Bedeutung von Streuobstwiesen und Streuobstgärten für die Biodiversität ist in zahlreichen Publikationen gut dokumentiert (u. a. MUNLV, 2008; (Bitz, 1992; Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Westfälisches Amt für Landschafts- und Baukultur, 2001; Simon, 1992; Simon, 2002; Zehnder und Weller, 2006). In dem unmittelbaren Nebeneinander von Grünland mit ganzjähriger dichter Krautschicht und den lückigen Baumbeständen finden zahlreiche Tierarten Unterschlupf und Nahrung (Simon, 2002). Mit zunehmendem Alter steigt der Wert der Streuobstbestände für Höhlenbrüter und -bewohner, wie z. B. Steinkauz, Wendehals, Haselmaus und Fledermäuse, da ihnen der steigende Totholzanteil Lebensraum bietet.

Die biotopgestaltenden Maßnahmen (Bevilligungssumme: 4,7 Mio. Euro) wirken direkt auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und dienen der nachhaltigen Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder anderen Orten mit hohem Naturwert. Die planungsorientier-

ten Maßnahmen leisten dagegen einen indirekten Wirkungsbeitrag, insofern sie die Grundlage für eine spätere effiziente und zielorientierte Maßnahmenumsetzung liefern. Nach Angaben der Bewilligungsbehörden decken die geförderten Vorhaben einen Planungsraum von 6.757 ha ab. Einzelne Planungsvorhaben beziehen sich allerdings auch auf das Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in einem größeren Gebiet, z. B. einem Landkreis. Diesen Vorhaben wurde keine konkrete Größe eines Planungsraums zugeordnet. Die folgenden Vorhaben können beispielhaft genannt werden:

- Erstellung eines Konzeptes zur Wiederansiedlung des Ameisenbläulings im Rhein-Kreis Neuss: Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nassithous*) ist eine nach der europäischen Flora-Fauna-Habitatrichtlinie geschützte (Anhang II) Schmetterlingsart. Die Art war ehemals im Rheinland und auch im Rhein-Kreis Neuss häufig und typisch, konnte jedoch seit über zehn Jahren hier nicht mehr nachgewiesen werden. Die Bläulinge sind gute Beispiele dafür, wie stark manche Tierarten auf spezifische Umweltbedingungen angewiesen sind. So legen die Falter im Sommer ihre Eier ausschließlich an den rotbraunen Blütenständen des *Großen Wiesenknopfes* ab. Die *Rote Knotenameise* wird als Wirt für die Larvenentwicklung benötigt. Die Wiederansiedlung dieser Arten erfordert daher sorgfältige Planungen und eine Vernetzung potenzieller Lebensräume.
- Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes für das FFH-Gebiet Stockheimer Bruch im Landkreis Soest. Schutzziel im Stockheimer Bruch ist der Erhalt, die Wiederherstellung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtgrünlandkomplexes mit Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind. Naturkundlich handelt es sich teilweise um ein ehemaliges Kalk-Flachmoor. Der durch Naturschutzmaßnahmen heute feuchte Grünlandkomplex wird durch zahlreiche Gewässer, Röhrichtstreifen und kleine Gehölzelemente gegliedert.
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Offenlandbereiche des FFH-Gebietes "Tiergarten und Schachblumenwiese" im Landkreis Warendorf. Es handelt sich hier um einen strukturell bedeutsamen Hainsimsen-Buchenwaldkomplex mit umgebendem Grünland und gewässerbegleitendem Erlen-Eschenwald. Die Waldbereiche sind Lebensraum des Schwarzspechts. Im Gebiet befindet sich ein bedeutsames Vorkommen der in NRW vom Aussterben bedrohten Schachblume.

Wesentliche Wirkungen im Bereich „Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung“ sind im Rahmen der in einzelnen Gebieten angelaufenen Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zu erwarten (6 % der Fördersumme), sofern der Planungsprozess auch als Instrument zur Bewältigung von Nutzungskonflikten eingesetzt ist. Inwieweit dies der Fall ist wäre im Rahmen vertiefender Untersuchungen noch zu klären. Hierüber wird im Rahmen der Ex-post-Bewertung berichtet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen zu den Wirkungen in dem Bereich „Umweltbewusstsein und Akzeptanz für Naturschutz“ getroffen werden.

Bewertungsfrage 3: Inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum beigetragen?

Ein schönes Landschaftsbild, eine hohe Biodiversität (z. B. Vögel und Ackerkräuter), naturnahe Fließgewässer und Moore sowie auch ein ausreichendes Angebot an Umweltbildungseinrichtungen sind wichtige Elemente für die Lebensqualität im ländlichen Raum. Von daher überdeckt sich diese Bewertungsfrage weitgehend mit den Fragen 1 und 2. Der einzige Bereich, der von den Bewertungsfragen 1 und 2 nur teilweise abgedeckt wird, beinhaltet die Frage nach den Naherholungsmöglichkeiten und den Möglichkeiten des Naturerlebens. Eine Förderung in diesem speziellen Bereich ist nach dem aktuellen Stand des EPLR unter dem Maßnahmencode 323 in NRW nicht vorgesehen. Sie erfolgt im Rahmen von EFRE. Hier werden unter der Säule „Naturerleben“ Maßnahmen gefördert die einen touristischen Bezug zu Natura-2000-Gebieten aufweisen und der Förderung des Naturerlebens dienen.

Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die ELER-geförderten Maßnahmen leisten nur einen geringen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, da hier nur wenige Vorhaben direkt an Fließgewässern umgesetzt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die notwendigen Vorhaben zur Verbesserung der Gewässergüte über das rein aus Landesmitteln finanzierte „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer“ sowie das Nachfolgeprogramm „Lebendige Gewässer-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ finanziert werden.

Beitrag zum Klimaschutz

Wirkungsbeiträge zum Klimaschutz sind nur in einzelnen Vorhaben zur Wiedervernässung von Mooren möglicherweise in geringem Umfang vorhanden. Sie stehen aber in keiner Maßnahme im Vordergrund und lassen sich auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht quantifizieren.

17.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Hinweise an das Land

Die Inanspruchnahme der Fördermaßnahme bleibt weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Der Umsetzungsstand lag Ende 2009 bei etwa 12 % der ursprünglich veranschlagten Mittel. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die ELER geförderten Maßnahme finanziell bisher innerhalb des gesamten investiven Naturschutzes in NRW nur eine relativ geringe Rolle spielt.

Entscheidendes Hemmnis dürfte für viele Antragsteller aber auch der hohe Verwaltungsaufwand sein.

Von Seiten der Evaluation wurden bereits in der letzten Förderperiode Bedenken vorgebracht hinsichtlich des ausufernden Verwaltungs- und Kontrollaufwandes in den EU-kofinanzierten Maßnahmen. Die Situation hat sich in der aktuellen Förderperiode tendenziell weiter verschärft. Dies sollte dazu führen, dass seitens der Länder sehr sorgfältig abgewogen wird, in welchen Bereichen und von welchen Zuwendungsempfängern EU-Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, ist nicht nur eine effiziente verwaltungstechnische Abwicklung erforderlich sondern auch eine Unterstützung potenzieller Antragsteller. Zu erwägen wäre auch der Zuschnitt der Fördermaßnahmen auf einen bestimmten Kreis von Antragstellern, die über entsprechende Erfahrungen verfügen. Allerdings ließe dies befürchten, dass gerade die kleineren aber effektiven Maßnahmen Privater/Vereine entfielen. Derzeit greifen in erster Linie bei umfangreicheren Projekten die Naturschutzbehörden der Landkreise auf dieses Förderinstrument zurück. Von Privatpersonen wird nur der Fördergegenstand „Anlage von Streuobstwiesen“ in Anspruch genommen, überwiegend in Regionen, in denen ein Naturschutzverband diese Aktivitäten koordiniert und die Antragsteller unterstützt (siehe Fallstudienbericht FS 5).

Nach der Richtlinie vom 25.09.2007 waren die Biologischen Stationen und deren Trägervereine als direkte Zuwendungsempfänger von der Förderung ausgeschlossen. Mit Änderung der Richtlinie vom 3.6.2009 sind diese nunmehr lediglich von der Förderung nach Richtlinienziffer 2.2 (Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert) ausgeschlossen. Eine entsprechende Empfehlung auf Einbeziehung der Biologischen Stationen in den Kreis der Zuwendungsempfänger erübrigt sich damit. Vor dem Hintergrund, dass neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die NRW-Stiftung sowie alle anerkannten Naturschutzvereine sowie sonstige Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger auftreten können, der Kreis also sehr weit gefasst wurde, ist aber auch ein teilweiser Ausschluss der Biologischen Stationen nicht nachvollziehbar. Landespolitische Grundsatzentscheidungen zur Finanzierung der Biologischen Stationen sollten unseres Erachtens nicht über Sonderfallregelungen im Rahmen der EU-Förderprogramme umgesetzt werden. Von daher wird eine Zulassung der Biologischen Stationen auch für eine Förderung nach Richtlinienziffer 2.2 empfohlen.

Im Gegensatz zu den Agrarumweltmaßnahmen liegen für den Förderbereich des investiven Naturschutzes projektbezogene Wirkungskontrollen kaum vor. Die Evaluation stützt sich daher im Wesentlichen auf Angaben der zuständigen Projektbearbeiter, Analogieschlüsse und Literaturlauswertungen. Die Durchführung exemplarischer Wirkungskontrollen an ausgewählten Fördervorhaben über einen längeren Zeitraum wäre wünschenswert.

In Anbetracht des geringen Umsetzungsstandes sollte überprüft werden, ob die Förderquote für Biotopschutzmaßnahmen außerhalb der FFH- und Kohärenzgebiete angehoben werden kann. Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ist in der Regel von öffentlichem Interesse, unabhängig ob sich die Flächen innerhalb oder außerhalb von FFH-Gebieten befinden. Ein Privatnutzen ist nur selten gegeben. Eine Förderquote von lediglich 50 %

schließt die Umsetzung naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen außerhalb der genannten Förderkulisse aber faktisch aus. Eine zu starke Fokussierung der Fördermaßnahme auf die Natura-2000-Gebiete wird mit Blick auf naturschutzfachliche Zielsetzungen auch in der „Normallandschaft“ für problematisch gehalten.

Wünschenswert wäre eine stärkere Öffnung der Fördermaßnahmen hin zur Erlebbarkeit der Maßnahmen (siehe auch Bewertungsfrage 1 und 2) (z. B. Aussichtstürme). Maßnahmen im Hinblick auf Tourismusförderung sind grundsätzlich über den EFRE zu programmieren. Vorhaben, die zum Ziel haben, die Möglichkeiten des Naturerlebens zu verbessern und die damit auch touristische Nebenziele erreichen, sollten aber auch über 323 mit förderfähig sein.

Hinweise an die EU-KOM

Die Akzeptanz für die Fördermaßnahme wird insbesondere für Private und Naturschutzvereine durch das Erstattungsprinzip sehr stark eingeschränkt. Der genannte Zuwenderkreis ist in der Regel nicht in der Lage, größere Projekte trotz Engagement und Fachkenntnissen aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren. Eine verstärkte Inanspruchnahme der Maßnahme durch die Biologischen Stationen scheitert ebenfalls an dieser EG-Vorgabe, die daher grundlegend zu hinterfragen ist. Gleiches gilt für die Nichtförderung der Mehrwertsteuer durch die EU, die in NRW aber zwischenzeitlich allein aus Landesmitteln gefördert wird, da die Förderung sonst für viele Antragsteller unattraktiv wäre.

Es wurde oben auch bereits auf den ausufernden Verwaltungs- und Kontrollaufwand in den EU-kofinanzierten Maßnahmen hingewiesen, der ebenfalls zu der geringen Akzeptanz der Maßnahme beiträgt und insbesondere Private und kleinere Naturschutzverbände von der Antragstellung abhält.

Naturschutzarbeit lebt aber ganz wesentlich vom Engagement von Privatpersonen und von lokalen meist ehrenamtlich geführten Naturschutzverbänden. Im Hinblick auf die von der EU-Kommission formulierten Ziele (nachhaltige Bewirtschaftung von FFH-Gebieten, Umweltbildung, Verbesserung der Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen) wäre es von erheblicher Bedeutung, gerade diesen Personenkreis über geeignete Fördermaßnahmen zu unterstützen. Das den Bewilligungsstellen von der EU-Kommission bzw. von der eigenen Zahlstelle aufgezogene Verwaltungs- und Kontrollsystem mutet aber gerade diesem Personenkreis ein im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur schwer leistbaren verwaltungstechnischen Aufwand zu.

Die Förderung über den Artikel 57 der ELER-Verordnung ist in vielen Ländern das wichtigste (oftmals das einzige) Finanzierungsinstrument zur Umsetzung von Natura 2000. Diese Fördermöglichkeit sollte unbedingt erhalten bleiben. Falls es zu keiner Änderung des Verwaltungs- und Kontrollsystems kommt, wird dies aber zu einer einseitigen Selektion von Vorhaben führen, die „EU-kompatibel“ und verwaltungstechnisch einfach umsetz-

bar sind. Wichtige Gemeinschaftsziele (Umsetzung von Natura 2000, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) werden dann aufgrund fehlender **breiter** Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen nicht erreichbar sein.

Literaturverzeichnis

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Rd.Erl.d.Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.3.2001.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 13.03.1990.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien). Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 17 vom 23. Juni 2009.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. RdErl.des MUNLV vom 1.1.2005.
- Bitz, A. (1992): Avifaunistische Untersuchungen zur Bedeutung der Streuobstwiesen in Rheinland-Pfalz. In: LfUG, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Begleituntersuchungen zum Biotopsicherungsprogramm "Streuobstwiesen". Beiträge zur Landespflege in Rheinland-Pfalz, H. 15. Oppenheim, S. 593-719.
- FAL, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft und ARUM, Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Stadtplanung (2005): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des NRW-Programms ländlicher Raum gem. VO (EG) 1257/1999. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Braunschweig, Hannover, Hamburg.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Westfälisches Amt für Landschafts- und Baukultur (2001): Der Funktionswandel von Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen und Baumreihen in der Kulturlandschaft. Beiträge zur Landschafts- und Baukultur in Westfalen-Lippe, H. 1. Münster.
- MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): NRW-Programm 'Ländlicher Raum' 2007-2013 - Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Düsseldorf.
- MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010a): Auszahlungsdaten zu verschiedenen Fördermaßnahmen des Naturschutzes in NRW. Email vom 29.04.2010.
- MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010b): NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013, Jahresbericht 2009. Düsseldorf.

- Simon, L. (1992): Entwurf, Ergebnisse und Konsequenzen der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen zum Biotopsicherungsprogramm "Streuobstwiesen" des Landes Rheinland-Pfalz. In: LfUG, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Begleituntersuchungen zum Biotopsicherungsprogramm "Streuobstwiesen". Beiträge zur Landespflge in Rheinland-Pfalz, H. 15. Oppenheim, S. 5-56.
- Simon, L. (2002): Ökologische Bedeutung und Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft. In: LfUG, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Streuobstwiesen. Ökologische Bedeutung - Pflege - Nutzung - Förderprogramm. Oppenheim.
- Zehnder, M. und Weller, F. (2006): Streuobstanbau - Obstwiesen erleben und erhalten. Stuttgart.

Halbzeitbewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (ELER-Code 323)

Anlage: Fallstudien



Ingenieurgesellschaft Entera

Autor:
Manfred Bathke

Hannover, Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Hinweise zur Methodik	1
2	Fallstudien	2
	Fallstudie 1: Flächenkauf - Waldgut Siedlinghausen	2
	Fallstudie 2: Biotoppflege: Regeneration einer Wacholderheide	7
	Fallstudie 3: Biotoppflege - Mahd eines Großseggenrieds	11
	Fallstudie 4: Biotoppflege - Pflege einer Feldhecke	15
	Fallstudie 5: Biotoppflege - Streuobstwiesen im Münsterland	19

1 Hinweise zur Methodik

Hinweise zur Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen und der horizontalen Bewertungsfragen ergaben sich insbesondere aus den durchgeführten Fallstudien für ausgewählte Fördervorhaben. Auf der Grundlage der Projektdaten 2008 wurden hierfür die folgenden Fördervorhaben ausgewählt:

Tabelle 1: Bereits erstellte oder in Vorbereitung befindliche Einzelfallstudien zum Natürlichen Erbe

Nr.	Bezirksregierung	Antragsteller	Vorhaben	Stand:
1	Förderperiode 2000 bis 2006		Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes im Projektgebiet „Waldgut Siedlinghausen“	in Bearbeitung
2	Detmold	Kreis Herford	Pflege und Wiederherstellung einer Wacholderheide	abgeschlossen
3	Düsseldorf	Stadt Mülheim an der Ruhr	Mahd eines Schlankseggenrieds, Entbuschung von Feuchtgrünlandbrachen	abgeschlossen
4	Düsseldorf	Stadt Mülheim an der Ruhr	Instandsetzung einer Feldhecke	abgeschlossen
5	Münster	privat	Neuanlage und Herstellungspflege von Streuobstbeständen	abgeschlossen
6	Detmold	Kreis Höxter	Erstentbuschung zur Herrichtung für eine spätere Beweidung	in Vorbereitung
7	Düsseldorf	Stadt Krefeld	Walldurchstiche zur Vernässung und Erhaltung einer Bruchlandschaft	in Vorbereitung
8	Düsseldorf	privat	<i>Erstpfl</i> egung und Erweiterung einer Streuobstwiese in Kevelaer	in Vorbereitung
9	Arnsberg	Kreis Soest	Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern in einem Naturschutzgebiet	in Vorbereitung

Quelle: Eigene Darstellung.

Im Rahmen dieser Fallstudien erfolgte eine Vor-Ort-Besichtigung des Vorhabens sowie ein Gespräch mit den Antragstellern bzw. den Projektbearbeitern. Die Bezirksregierungen stellten vorab die Antragsunterlagen sowie eventuell vorhandene Gutachten und Stellungnahmen zur Verfügung.

Die Projektsteckbriefe für die abgeschlossenen Fallstudien sind nachfolgend beigefügt. Eine zusammenfassende Bewertung erfolgt nach Abschluss sämtlicher Fallstudien, voraussichtlich im Rahmen der Ex-post-Bewertung.

Als ein Projekt der alten Förderperiode wird auch die Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes im Projektgebiet „Waldgut Siedlinghausen“ aus Sicht der Evaluation weiter begleitet. Der entsprechende Projektsteckbrief ist ebenfalls im Anhang beigefügt.

2 Fallstudien

Fallstudie 1: Flächenkauf - Waldgut Siedlinghausen	
Projekt: Flächenkauf (594 ha) innerhalb eines FFH-Gebietes (Waldgut Siedlinghausen)	
Fördermaßnahme/Richtlinie: Förderperiode 2000-2006: Naturschutz und Landschaftspflege	Antragsteller: Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Walpersdorf
Haushaltsjahr/Laufzeit: 2005	Finanzvolumen: Fördermittel: 5.814.236 Euro, davon EU-Mittel: 2.907.118 Euro
Gebietskulisse: FFH-Gebiet DE 4716-301 „Hunau, Negertal, Renautal und Steinberg“, Waldgut Siedlinghausen, Forstamt Schmalleberg, Hochsauerlandkreis	
Durchgeführte Maßnahmen (2008): <ul style="list-style-type: none"> • Flächenkauf (594 ha) • Freistellung von Bergahorn in Fichten-Altbeständen • Entfichtung von Siefen • Entfichtung einer alten historischen Rinderweide <p>Die Abwicklung des Flächenkaufs erfolgte über die Teilnehmergeinschaft Walpersdorf der Flurbereinigung. Flächenbewirtschafter ist der Landesbetrieb Wald und Forst NRW</p>	
Ziele und Planungsgrundlagen	
Naturschutzfachliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (überwiegend Hainsimsen-Buchenwald 9110) • Schaffung von Lebensräumen für Tot- und Altholzbewohner • Erhalt und Entwicklung der Offenland-Biotope (Grünland, Feuchtheide) 	
Sonstige Ziele: -	
Vorhandene Planungsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Forstamt Schmalleberg (o.A.): Sofortmaßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet „Hunau, Negertal, Renautal und Steinberg, noch nicht abschließend abgestimmter Entwurf • Hochsauerlandkreis (2006): Landschaftsplan Winterberg 	
Durchgeführte Untersuchungen und Informationsquellen	
Informationsquellen: <ul style="list-style-type: none"> • Geländebegehung und Expertengespräche mit Mitarbeitern des Regionalforstamtes Oberes Sauerland, Dienststelle Schmalleberg; • Hochsauerlandkreis (2006): Landschaftsplan Winterberg • Regionalforstamt Oberes Sauerland (2007): Sofortmaßnahmenkonzept Waldgut Siedlinghausen, Entwurf • Sonst. Expertengespräch (tel.): Untere Landschaftsbehörde, Hochsauerlandkreis • Eikemper (o.A.): Artenlisten zum Vorkommen von Fischen, Säugetieren, Fledermäusen, Lurchen und Kriechtiere im Staatswald Siedlinghausen 	



**Foto 1: Anbau von Fichte auf ehemaligem Buchenstandort durch den bisherigen Eigentümer
(eigene Aufnahme)**



**Foto 2: Entfichtung einer historischen Rinderweide durch den Landesbetrieb Wald und Forst
(Foto: Eikemper, 2006)**



Foto 3: Beweidung einer historischen Rinderweide nach Entfichtung (Foto: Eikemper, 2007)

Wirkungen

Zu erwartende oder nachgewiesene Umweltwirkungen (Biodiversität):

Bei dem FFH-Gebiet „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ handelt es sich um einen großen, von zahlreichen Taleinschnitten gegliederten Waldkomplex in den Höhenlagen des Rothaargebirges westlich von Winterberg. Im Rahmen des Landschaftsplanes Winterberg sind die Flächen des FFH-Gebietes überwiegend als Naturschutzgebiet vorgesehen. Die Ankaufflächen (ca. 600 ha) liegen nahezu vollständig innerhalb dieses FFH-Gebietes. Überwiegend handelt es sich um Fichtenbestände mittleren Alters. Eingestreut sind die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) und kleinräumig auch 6520 (Berg-Mähwiesen).

In den dortigen Höhenlagen um 700 m ü. NN erbringt die Buche kein Wertholz mehr und weist gegenüber der Fichte eine ausgesprochen schlechte Ertragsklasse auf. Der bisherige Besitzer hat daher bereits Anfang der 90-er Jahre begonnen, eine Umbestockung von Buchenbeständen durch Unterbau von Fichte vorzunehmen. Im Gebiet finden sich daher größere Flächen mit einem lückigen Bestand aus Altbuchen, die teilweise bereits mit Fichte unterbaut sind (siehe Abb. 1). Da die Buche eine gute Naturverjüngung aufweist, könnte hier durch Beseitigung der Jungfichten und Förderung der Naturverjüngung der standorttypische Biotoptyp des Hainsimsen-Buchenwaldes relativ einfach wieder hergestellt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Sofortmaßnahmenkonzept vorgesehen.

Mit dem Flächenkauf für sich alleine sind zunächst keine naturschutzfachlichen Wirkungen verbunden. Entscheidend ist, dass in den kommenden Jahren (ca. 10 Jahre) die Maßnahmen des im Entwurf vorliegenden Sofortmaßnahmenkonzeptes auch umgesetzt werden (naturschutzgerechte Waldbewirtschaftung, Unterbau mit Buche, Erhöhung des Tot- und Altholzanteiles, Entfichtung von Tallagen und Siefen).

Große Flächenanteile werden derzeit von gering strukturierten Fichtenforsten (überwiegend geringes bis mittleres Baumholz) eingenommen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit dieser Flächen ist gering. Ein Flächenkauf wäre hier nur gerechtfertigt, wenn mittel- bis langfristig auch ein Waldumbau in geeigneten Bereichen erfolgt (z.B. Voranbau von Rotbuche unter Fichte, Unterbau).

Erste Maßnahmen (z.B. Freistellung von Bergahorn in Fichtenbeständen, Entfichtung von Tallagen) werden vom Forstamt auch bereits durchgeführt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die für den Zeitraum 2007-2017 vorgesehenen Maßnahmen des Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Tabelle 2: Vorgesehene Maßnahmen im Rahmen des Sofortmaßnahmenkonzeptes Waldgut Siedlinghausen

Bestand	Vorgesehene Maßnahmen	ha
Fichten-Reinbestand	keine Maßnahmen vorgesehen	217,67
	Absenkung des Bestockungsgrades	2,73
	Förderung bestimmter Baumarten	11,74
	Voranbau/Unterbau mit LRT-typischen Gehölzen	18,65
	Umwandlung von Wald in Offenland-Lebensraum	5,51
Buchen-Reinbestand	keine Maßnahmen vorgesehen	93,98
	Erhalt von Altholzanteilen, Förderung der Naturverjüngung	14,97
	Fläche stilllegen, Förderung der Naturverjüngung	42,79
Mischbestände	keine Maßnahmen vorgesehen	19,16
	Absenkung des Bestockungsgrades/ Erhalt von Totholzanteilen/Förderung der Naturverjüngung	26,43
	Förderung bestimmter Baumarten	11,98
	Voranbau/Unterbau mit LRT-typischen Gehölzen	0,33
	Fläche stilllegen, Förderung der Naturverjüngung	45,88
Douglasie, Lärche, Erle, Tsuga, Küstentanne, Edeltanne		keine
Maßnahmen vorgesehen	7,73	
Erle	Fläche stilllegen	5,59
Eiche/Bergahorn	Fläche stilllegen, Fehlbestockung entnehmen	0,84
Wildwiese	Pflegebewirtschaftung	2,2
Insgesamt u.ä.)	keine Maßnahmen vorgesehen	338,54
	forstwirtschaftliche Maßnahmen (Erhalt von Totholzanteilen, Förderung einzelner Baumarten)	67,85
	Voranbau/Unterbau mit LRT-typischen Gehölzen	18,98
	Stilllegung, Förderung der Naturverjüngung	95,10
	Umwandlung von Wald in Offenland-Lebensraum	5,51
	Pflegebewirtschaftung von Grünland	2,20

Quelle: Eigene Darstellung, nach „Entwurf zum Sofortmaßnahmenkonzept Waldgut Siedlinghausen“, (FA Schmallenberg, 2007)

Etwa die Hälfte der Fläche ist derzeit mit Fichte bestockt. Hier sind nur in geringem Umfang Maßnahmen vorgesehen (Voranbau/Unterbau mit Buche auf 19 ha). Die vorhandenen Buchen-Altbestände sollen überwiegend nicht mehr forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden. In den jüngeren Buchenbeständen sind dagegen keine Maßnahmen vorgesehen. Insgesamt sind auf 339 ha mittelfristig (in den nächsten 10 Jahren) keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Insbesondere jüngere Fichtenforste können nur sehr langfristig in naturnähere Bestände umgebaut werden. Ein Erwerb auch dieser Flächen war aber offensichtlich erforderlich, um im Rahmen des Gesamtpaketes auch die besonders schützenswerten Hainsimsen-Buchenwälder erwerben zu können.

Seitens der Landesforstverwaltung als jetzigem Flächeneigentümer sind die Mittel für die Umsetzung weiterer Entwicklungsmaßnahmen bereit zu stellen. Die Umsetzung dieser Entwicklungsmaßnahmen (SoMa-Ko) sowie die damit erzielten naturschutzfachlichen Wirkungen sollen im Rahmen eines Monitoring-Programms langfristig verfolgt werden.

Im Rahmen der Evaluation in der aktuellen Förderperiode (2007-2013) wird dieses Fördervorhaben weiter begleitet. Erste Analysen hierzu sind für 2011 vorgesehen (Aufnahme des dann aktuellen Stands der Umsetzung des SOMAKO).

Zu erwartende sonstige Wirkungen:			
• -			
Potentielle Wirkbereiche:			
Floristischer Artenschutz	Faunistischer Artenschutz	Biotoperhaltung und -entwicklung	Kulturlandschaftspflege
/	(+)	(+)	/
Gewässerschutz	Grundwasserschutz	Klimaschutz	Naherholung/Naturerleben
(+)	(+)	/	(+)
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz	Wertschöpfung Tourismus	Wertschöpfung Forstwirtschaft	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft
/	(+)	-	/
Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ --: stark negativ			
Ergänzende Kriterien:			
Einordnung in übergeordnete Planungen	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung	Nachhaltigkeit der Wirkungen
+	+	/	(+)
++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben (..) Einschätzung unsicher			
Sonstige Anmerkungen:			
Die oben angegebenen Wirkungen ergeben sich nicht aus dem Flächenkauf sondern aus der zu erwartenden Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes. Daher ist die Einschätzung als unsicher bzw. vorläufig gekennzeichnet. Über den Umsetzungsstand und die tatsächlichen Wirkungen wird im Rahmen der Ex-post-Bewertung (2013) berichtet.			

Fallstudie 2: Biotoppflege: Regeneration einer Wacholderheide

Projektbeschreibung:

Regeneration einer Wacholderheide durch Abschieben des Oberbodens und Aufbringung von *Calluna*-Schnittgut.

Fördermaßnahme/Richtlinie:

323, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz

Antragsteller:

Landkreis Herford, Untere Naturschutzbehörde

Haushaltsjahr/Laufzeit:

2008; vergleichbares Vorhaben auf angrenzender Fläche für 2009 beantragt

Finanzvolumen:

Gesamt-Fördermittel: 19.805 Euro,
davon EU-Mittel: 6.189 Euro

Gebietskulisse:

NSG Kleiner Selberg, Landkreis Herford, Stadt Vlotho, Ortsteil Steinbründorf

Durchgeführte Maßnahmen (2008):

- Werben von 15 cbm Heideschnittgut, Transport von Heideschnitt/Saatgut, 7300 qm Waldfläche mit Forstfräse fräsen zur Wiederherstellung der Wacholderheide, Oberboden abschieben mit Hilfe eines Baggers, Entsorgen des Bodenmaterials (4350qm), Ausbringen von Heideschnittgut

Ziele und Planungsgrundlagen

Naturschutzfachliche Ziele:

- Erhalt von Kulturlandschaftselementen

Ziel der Maßnahme ist es, durch Abschieben des Oberbodens wieder einen geeigneten Standort für die Ansiedlung von *Calluna vulgaris* zu schaffen, welche früher große Bereiche des Kleinen Selbergs bedeckt hat, in den letzten Jahren aber zunehmend durch die Heidelbeere verdrängt worden ist. Hierdurch soll eine der letzten typischen Wacholderheiden im Landkreis Herford als ein regional bedeutendes Kulturlandschaftselement erhalten werden.

Sonstige Ziele:

- Verbesserung der Habitatsigenschaften für Reptilien und Insekten
- Schaffung von Möglichkeiten des Naturerlebens und der Naturbeobachtung

Vorhandene Planungsgrundlagen:

- Pflege- und Entwicklungsplan NSG Kleiner Selberg
- Landschaftsplan Kreis Herford

Durchgeführte Untersuchungen und Informationsquellen

Informationsquellen:

- Geländebegehung mit Vertretern der UNB Herford und der Bezirksregierung Detmold am 25.03.2010
- Informationen zum NSG Kleiner Selberg (<http://www.bezreg-detmold.de>)
- Vorentwurf des Berichtes „Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Pflegemaßnahmen in Reptilienhabitaten im Kreis Herford, Bericht 2009“
- Saure, C. (2009): Erfassung und Bewertung der Stechimmenfauna in ausgewählten Bereichen der Naturschutzgebiete Doberg, Eiberg und Kleiner Selberg; Vorläufiger Bericht, im Auftrag des Kreises Herford
- Brinkschmidt & Kortemeier (1988): Pflege- und Entwicklungsplan NSG Linnenbeeke /Kleiner Selberg; Vlotho, Kreis Herford



Foto 4: Das NSG Kleiner Selberg umfasst die letzte größere Wacholderheide im Landkreis Herford (eigene Aufnahme vom 25.03.2010)

Wirkungen

Zu erwartende oder nachgewiesene Umweltwirkungen (Biodiversität):

Das NSG Kleiner Selberg umfasst die Nordostflanke einer ca. 250 m hohen Erhebung im Weserbergland. Es handelt sich überwiegend um eine stark vergreiste Wacholderheide mit Relikten von Calluna-Beständen. Große Flächenanteile werden von Brombeer-Gebüschern und flächigen Faulbaum-Beständen überwuchert. Die Reste von Calluna-Heiden sind in den vergangenen Jahren stark von Heidelbeergebüschern überwachsen worden.

Die Fläche gehört dem Kreis Herford. Die in den vergangenen Jahren seitens des Kreises durchgeführten Pflegemaßnahmen (Entasten von Büschen, Fällen von Bäumen, Beseitigung von Brombeergestrüpp) konnten offensichtlich den Verbuschungsprozess der Heide nicht stoppen. Die Beseitigung der Zwergsträucher und des humosen Oberbodens schien daher aus Sicht des Kreises die einzige Möglichkeit, eine Regeneration der Heide wieder in Gang zu bringen.

Wie das untenstehende Foto zeigt, haben sich zahlreiche *Calluna*-Keimlinge auf der Fläche entwickelt. Die bisherige Entwicklung ist von daher als sehr positiv zu werten. Die weitere Entwicklung bleibt aber abzuwarten. Es besteht nach wie vor die Gefahr, dass ein rascher Vergrasungsprozess einsetzt oder aber die Heidelbeere sich wieder ausbreitet.



Foto 5: Junge Keimlinge von *Calluna vulgaris* auf der Regenerationsfläche im März 2010, gut zu erkennen auch das ausgebrachte Heideschnittgut (eigene Aufnahme vom 25.03.2010)

Im Rahmen eines „Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Pflegemaßnahmen in Reptilienhabitaten“ wurden die durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Habitateigenschaften der Fläche für Reptilien bewertet. Danach hatte die zunehmende Verbuschung in den vergangenen Jahren die Entwicklung einer kopfzahlenstarken Reptilienpopulation verhindert. Der für Reptilien notwendige Sonnplatzanteil war so gering, dass gerade einmal die Bedürfnisse der Waldeidechse und der Blindschleiche erfüllt werden konnten. Eine dauerhafte Besiedlung der *Vaccinium*-Bestände schien ausgeschlossen. Nach der Begehung in 2009 kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass sich die Fläche für Reptilien derzeit in einem sehr viel günstigeren Erhaltungszustand befindet als in den Jahren zuvor. Bisher gelang aber auch nur der Nachweis der Waldeidechse. Die weitere Besiedlung wird im Rahmen des Monitorings aber weiter verfolgt.

Im Rahmen eines Gutachtens wurde in 2009 eine sehr detaillierte Erfassung und Bewertung der Stechimmenfauna der Naturschutzgebiete Doberg, Eiberg und Kleiner Selberg vorgenommen (Saure, 2009). Der als Entwurf vorliegende Bericht dokumentiert für das NSG Kleiner Selberg 63 Hautflüglerarten (38 Wildbienen- und 25 Wespenarten). Zwei der nachgewiesenen Arten werden in den Roten Listen von Deutschland erwähnt, nämlich die Mauerbiene (*Osmia spinulosa*) und die Sandbiene (*Andrena lapponica*). Diese kommt in überdurchschnittlich großen Populationsdichten vor. Offenbar stellt die Wacholderheide einen guten Lebensraum für diese seltene Sandbienenart dar. In Bezug auf Pflegemaßnahmen kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die bisherigen Maßnahmen (Freischneiden der Wacholder, Rodung schnell wachsender Gehölze und Abplaggen der oberen Bodenschicht) fortgesetzt und wenn möglich auf den gesamten Nordhang ausgedehnt werden sollten. Als Erhaltungspflege wird die Beweidung mit Schafen vorgeschlagen.

Zu erwartende sonstige Wirkungen:

- Steigerung der Attraktivität des Gebietes für Spaziergänger
- Schaffung von Möglichkeiten des Naturerlebens

Am Rande des NSG unterhalb der Wacholderheide führt ein offensichtlich viel begangener Weg entlang. Hier befindet sich auch eine Informationstafel, die über die Entstehung dieses Kulturlandschaftsrelikts informiert. Eine großflächige Regeneration der Besenheide würde hier zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung des an sich schon sehr abwechslungsreichen Wanderweges beitragen.



Foto 6: Informationstafel direkt unterhalb der Regenerationsfläche (eigene Aufnahme vom 25.03.2010)

Die Planung und Vorbereitung der Maßnahme erfolgte weitgehend in Eigenregie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford. Andere Akteure waren nicht eingebunden. Die Maßnahmenumsetzung (Entbuschung, Beseitigung von Brombeergestrüpp) erfolgte aber teilweise unter Einbeziehung einer lokalen Beschäftigungsinitiative für Landzeitarbeitslose. Von daher liegen wichtige Wirkungen des Vorhabens auch im Bereich von „Arbeit und Beschäftigung“.

Potentielle Wirkbereiche:

Floristischer Artenschutz	Faunistischer Artenschutz	Biotopentwicklung	Kulturlandschaftspflege
/	+	/	+
Gewässerschutz	Grundwasserschutz	Klimaschutz	Naherholung/Naturerleben
/	/	/	+
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz	Wertschöpfung Tourismus	Wertschöpfung Landwirtschaft	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft
/	/	/	/
Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ --: stark negativ			

Ergänzende Kriterien:

Einordnung in übergeordnete Planungen	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung	Nachhaltigkeit der Wirkungen
+	+	-	(+)
++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben			

Sonstige Anmerkungen:

Es handelt sich um einen eher untypischen Standort für eine Wacholderheide (Nordosthang, z. T. tiefgründige Lössböden). Es bleibt abzuwarten, wie sich die Regenerationsflächen langfristig entwickeln. Seitens der Evaluation ist daher eine Besichtigung der Flächen gegen Ende der Förderperiode (2013) geplant. Die Ergebnisse fließen in die Ex-post-Bewertung ein.

Grundsätzlich dürfte das Offenhalten einer Wacholderheide auf einem an sich relativ wüchsigen Standort einen ständigen und hohen Pflegeaufwand erfordern. Unter den möglichen Maßnahmen zur Erhaltung von Heiden dürfte das Abplaggen als „Radikalmaßnahme“ sicher am ehesten mit nachhaltigen Wirkungen verbunden sein. Die Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen dürfte aber auch hier unumgänglich sein. Die Einbeziehung der Fläche in ein Beweidungskonzept (evt. auch mit Ziegen) wäre von daher zielführend. Entsprechende Überlegungen seitens des Kreises hierzu liegen vor.

Fallstudie 3: Biotoppflege - Mahd eines Großseggenrieds	
Projekt: Handmahd eines Sumpfseggenrieds (<i>Caricetum acutiformis</i>) und Rückschnitt von Gehölzen zur Offenhaltung eines Bachtals	
Fördermaßnahme/Richtlinie: 323, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz	Antragsteller: Stadt Mülheim an der Ruhr
Haushaltsjahr/Laufzeit: 2008 Ein vergleichbares Vorhaben soll in den Folgejahren auch auf angrenzenden Flächen beantragt werden.	Finanzvolumen: Gesamt-Fördermittel: 5.255 Euro, davon EU-Mittel: 663 Euro
Gebietskulisse: NSG Winkhäuser Bachtal, Stadt Mülheim an der Ruhr	
Durchgeführte Maßnahmen (2008): Mahd eines Großseggenrieds im NSG "Winkhauser Bachtal" (auch §62-Biotop), Beseitigung von Gehölzaufwuchs in der Aue, Freistellen von Rispenseggenbulten, Erhalt der offenen Feuchtwiesen als Biotopverbundelement von Regionaler Bedeutung. Aufgrund der nassen Bodenverhältnisse war nur eine Handmahd möglich, der Aufwuchs musste per Hand aus der Fläche herausgetragen werden. Die Planung und Vorbereitung der Maßnahme erfolgte weitgehend in Eigenregie der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr. Andere Akteure waren nicht eingebunden.	
Ziele und Planungsgrundlagen	
Naturschutzfachliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung eines Bachtals In ein seit etwa 20 Jahren nicht mehr gemähtes Großseggenried dringen von Rande her langsam Gehölze ein. Aufgrund des Vorkommens gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und aus Gründen des Landschaftsbildes soll das ursprünglich kulturbedingte Sukzessionsstadium aber dauerhaft erhalten werden..	
Sonstige Ziele: -	
Vorhandene Planungsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan Stadt Mülheim an der Ruhr • Floristische und avifaunistische Bestandserfassungen und Pflegeempfehlungen der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet 	
Durchgeführte Untersuchungen und Informationsquellen	
Informationsquellen: <ul style="list-style-type: none"> • Geländebegehung mit Vertretern der ULB Stadt Mülheim an der Ruhr am 31.03.2010 • Floristische und avifaunistische Bestandserfassungen durch die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet (Jahresberichte 2006 und 2007) • Landschaftsplan Stadt Mülheim an der Ruhr (http://www.muelheim-ruhr.de) • Drucksache 14/4210 des Landtags NRW: Kleine Anfrage 1509 zum Fahrradweg entlang des Winkhauser Bachtals 	



Foto 7: Dieser Bereich des Großseggenrieds wurde in 2008 gemäht, die eindringenden Gehölze wurden entfernt (eigene Aufnahme 31.03.2010)

Wirkungen

Zu erwartende oder nachgewiesene Umweltwirkungen (Biodiversität):

Der Schönebecker Bach bildet die Grenze zwischen den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr. Das "Naturschutzgebiet Winkhauser Bachtal" umfasst den Schönebecker Bach sowie zwei sich nach Westen erstreckende, kleinere Nebentäler. Auch auf dem Essener Stadtgebiet ist das Bachtal als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Nach Bestandserfassungen der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet sind im NSG sechs in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzengesellschaften bzw. nahe stehende Typen vorhanden. Hierzu gehören neben dem Sumpfseggenried und dem Rispenseggenried auch die Teichschachtelhalm-Gesellschaft sowie eine Kammseggen-Fragmentgesellschaft. Das Rispenseggenried ist nach den Angaben der Biologischen Station (Jahresbericht 2007) eines der größten im gesamten Ruhrgebiet (56 Horste). Im Bereich der Rispensegge ist auch die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) stark verbreitet.

Das Großseggenried wird nahezu ausschließlich von der Sumpfsegge (*Carex acutiformis*) gebildet und enthält nur Einzelexemplare anderer Arten wie z. B. Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*). Bemerkenswert ist das Vorkommen von *Galium uliginosum* (Moor-Labkraut).

Insgesamt konnten 46 Vogelarten für das Gebiet nachgewiesen werden, wovon 12 Brutvogelarten in der Roten Liste von NRW oder dem Ballungsraum Rhein-Ruhr geführt sind. Zu nennen wären hier etwa die Feldlerche, der Gelbspötter, die Goldammer, der Kleinspecht oder der Steinkauz. Die strukturreiche Bauchaue mit Wechsel von Gehölzbeständen, Großseggenriedern und Hochstaudenfluren bietet Lebensraum u. a. für Kleinspecht, Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke.

Bei Großseggenriedern, die von der Schlanken Segge oder der Sumpfsegge gebildet werden, handelt es sich zumeist nicht um primäre Verlandungsgesellschaften, sondern um brachgefallene sekundäre Ersatzgesellschaften von Talauen-Erlenbrüchern oder Auenwäldern innerhalb ehemals extensiv genutzten Grünlands. Typische Standorte sind Ufer von Gräben und Teichen sowie tiefliegende Senken in feuchten Wiesen mit hohem Grundwasserstand auf nährstoff- und basenreichen Böden, die periodisch überflutet werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob diese Seggenbestände zu ihrer Erhaltung einer Mahd bedürfen oder ob diese Gesellschaft auch langfristig ohne weitere Eingriffe stabil ist. So kommt die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet zu der Empfehlung, möglichst keine Mahd der Seggen vorzunehmen (Jahresbericht

2007). Allerdings entwickeln sich ungestörte Großseggenriede meist zu sehr artenarmen Dominanzbeständen. Eine Mahd wird sicher dann zwingend erforderlich werden, wenn der Gehölzaufwuchs auf andere Weise nicht zurückgedrängt werden kann. Ob dies hier der Fall war lässt sich nicht abschließend beurteilen. Ein wesentliches Ziel der Maßnahme wurde aber sicher erreicht: durch die Freistellung der Rispensegge haben sich diese Bestände nach Aussage der befragten Gesprächspartner bisher gut entwickelt.

Grundsätzlich bedeutet eine Mahd immer auch die Gefahr des Eindringens von Ruderalarten. Dies ist hier aber nicht erfolgt und die Bestände sind nach der Mahd wieder dicht geschlossen und vital. Die weitere Entwicklung sollte sehr sorgfältig beobachtet werden, bevor weitere Flächen einer Mahd unterzogen werden. Ein entsprechendes Monitoring ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde auch vorgesehen. Möglicherweise ist es ausreichend, diese Maßnahme auf die etwas trockneren Randbereiche zu beschränken.



Foto 8: Die Bulten der horstbildenden Rispensegge (*Carex paniculata*) wurden bei der Mahd ausgespart (eigene Aufnahme vom 31.03.2010)

Zu erwartende sonstige Wirkungen:

- Steigerung der Attraktivität des Gebietes für Spaziergänger

Aufgrund der stadtnahen Lage hat das Gebiet eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung. Um Störungen des Gebietes (Spaziergänger, Hunde) zu vermeiden wurde der Bereich ausgezäunt. Am Rande des Schutzgebietes verläuft auf Essener Stadtgebiet überwiegend am Rande einer Ackerfläche und auf Mülheimer Stadtgebiet entlang der Bahndammböschung aber ein viel befahrener Fahrradweg. Das eigentliche Naturschutzgebiet wird durch diese Streckenführung kaum beeinträchtigt. Der Radweg ist wichtiger Bestandteil der regionalen Radwanderstrecke R 23, die im Norden Anschluss an den Emscher Radweg und die Kirchheller Heide, im Süden an die Gruga-Bahn und das Ruhrtal findet.

Der Bau des Radweges und die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen des Ökologieprogramms Emscher-Lippe (ÖPEL) mit 90 Prozent vom Land NRW gefördert.

Der Weg wurde vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes in den Böschungsbereich der parallel verlaufenden Eisenbahntrasse verlegt. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umfassten die Anlage von Feldhecken und Säumen, Strauchpflanzungen, das Schließen beeinträchtigender Trampelpfade und die begrünte Einzäunung eines Parkplatzes. Die genannten Maßnahmen führten nach Aussage der Befragten zu einer deutlichen Verminderung der früher vorhandenen erholungsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes.

Eine in unmittelbarer Nähe zum Parkplatz errichtete Tafel informiert über die Besonderheiten des Naturschutzgebietes (siehe Abbildung 9).



Foto 9: Die Informationstafel in der Nähe des Parkplatzes informiert über die Besonderheiten des Naturschutzgebietes (eigene Aufnahme vom 31.03.2010)

Potentielle Wirkbereiche:

Floristischer Artenschutz	Faunistischer Artenschutz	Biotoperhaltung und -entwicklung	Kulturlandschaftspflege
/	/	+	/
Gewässerschutz	Grundwasserschutz	Klimaschutz	Naherholung/Naturerleben
/	/	/	+
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz	Wertschöpfung Tourismus	Wertschöpfung Landwirtschaft	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft
/	/	/	/
Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ --: stark negativ			

Ergänzende Kriterien:

Einordnung in übergeordnete Planungen	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung	Nachhaltigkeit der Wirkungen
+	+	-	(+)
++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben (..) Einschätzung unsicher			

Sonstige Anmerkungen:

Der EU-Anteil beträgt in diesem Förderfall 13%. Der EU-Anteil lag bei 663 Euro, 5.255 Euro wurden aus Landesmitteln bereit gestellt. Eine Förderung dieser wie auch ähnlicher Maßnahmen wäre im Prinzip auch über die landesfinanzierte „Förderrichtlinie Naturschutz“ (FöNa) möglich gewesen.

Grundsätzlich besteht seitens des MUNLV aber die Vorgabe, dass „ELER-fähige“ Fördervorhaben auch über die ELER-Richtlinie zu beantragen sind. Allerdings ist hiermit gegenüber der einfacher zu handhabenden FöNa-Förderung für alle Beteiligten (Antragsteller, Bewilligungsbehörde) ein erheblicher Mehraufwand verbunden. Es stellt sich die Frage, ob dieser verwaltungstechnische Mehraufwand in Anbetracht der in diesem Fall nur geringen EU-Mittel gerechtfertigt war.

Mit erheblichem Aufwand für die Antragsteller ist auch die erforderliche Vorfinanzierung der Maßnahmen verbunden.

Fallstudie 4: Biotoppflege - Pflege einer Feldhecke	
Projekt: Instandsetzung einer Feldhecke im LSG „Fulerum-Icktener Terrassenplatten“	
Fördermaßnahme/Richtlinie: 323, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz	Antragsteller: Stadt Mülheim an der Ruhr
Haushaltsjahr/Laufzeit: 2008 Ähnliche Maßnahmen in diesem Gebiet wurden in den vergangenen Jahren über die Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) finanziert.	Finanzvolumen: Förderfähige Kosten: 2.652 Euro, Zuwendungen: 1.591 Euro
Gebietskulisse: LSG Fulerum-Icktener Terrassenplatten (südlich des Flughafengeländes Essen/Mülheim), Stadt Mülheim an der Ruhr	
Durchgeführte Maßnahmen (2008): Instandsetzung einer Feldhecke im LSG "Fulerum-Icktener Terrassenplatten" als Lebensraum von Goldammer, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Waldohreule und Neuntöter; Auf-den-Stock-setzen einer landschaftsprägenden freiwachsenden Hecke (Teilabschnitt) am Roßkothenweg, Entnahme nichtstandortheimischer Gehölze. Umsetzung der Maßnahme durch die Naturschutzjugend Essen-Mülheim im NABU Ruhr, Kontrolle der Umsetzung durch Auftraggeberin, Monitoring in den Folgejahren ist vorgesehen.	
Ziele und Planungsgrundlagen	
Naturschutzfachliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer Hecke als Lebensraum für Vögel Die mittlerweile stark an Unterholz verarmte Hecke hat wichtige Lebensraumfunktionen verloren. Durch ein Auf-den-Stock-setzen und den dadurch initiierten Wiederaustrieb sollen diese Funktionen wieder hergestellt werden.	
Sonstige Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungen im Bereich Umweltbildung durch Einbeziehung der Naturschutzjugend 	
Vorhandene Planungsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan Stadt Mülheim an der Ruhr 	
Durchgeführte Untersuchungen und Informationsquellen	
Informationsquellen: <ul style="list-style-type: none"> • Geländebegehung mit Vertretern der ULB Stadt Mülheim an der Ruhr am 31.03.2010 • Antragsunterlagen zum Fördervorhaben • Landschaftsplan Stadt Mülheim an der Ruhr (http://www.muelheim-ruhr.de) • Telefonat Geschäftsführung Naturschutzjugend Essen/Mülheim e. V. • Homepage der Naturschutzjugend Essen/Mülheim e. V. 	



Foto 10: Blick auf die am westlichen Rand von einzelnen Überhältern geprägte Hecke (eigene Aufnahme vom 31.03.2010)

Wirkungen

Zu erwartende oder nachgewiesene Umweltwirkungen (Biodiversität):

Die Feldhecke trennt den Flugplatz Mülheim-Essen von der offenen Landschaft. Sie stockt auf einer Terasenkante der Roßenbeck innerhalb einer stark ausgeräumten Agrarlandschaft. Die Hecke wurde vor etwa 20 Jahren vom ehrenamtlichen Naturschutz aus einer mit einzelnen Gehölzen bestandenen Böschung entwickelt, neben einer artenreichen Strauchschicht sind ältere Überhälter, v. a. Eichen, Birken und Vogelkirsche, vorhanden. Im Laufe der Jahre ist das Unterholz immer stärker zurückgegangen, die Lebensraumfunktion war daher eingeschränkt.

Längs der Straße treten aufgrund wilder Gartenabfallablagerungen eine nitrophile Krautschicht und synantrophe Arten wie Essigbaum und Fiederspiere auf. Im Rahmen der Pflegemaßnahme wurde daher ein Radikalschnitt an diesen Arten sowie ein Pflegeschnitt an heimisch-standortgerechten Gehölze durchgeführt. Mit dem Vorhaben in 2008 wurden etwa 25 % der Hecke auf den Stock gesetzt werden. Das Schnittgut wurde zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge aus der Fläche ausgetragen und einer Verwertung zugeführt. Nach einem Monitoring-Bericht der Stadt Mülheim haben die geschnittenen Gehölze in 2009 flächendeckend ausgeschlagen.

Im Unterwuchs der Hecke hatten sich im Laufe der Jahre erhebliche Mengen Hausmüll angesammelt. Dieser Müll wurde auf Kosten der Stadt Mülheim an der Ruhr entsorgt.

Im Rahmen einer Brutvogelkartierung wurden 1998 in der Hecke u. a. Brutvorkommen von Gelbspötter, Goldammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Waldohreule festgestellt. Im näheren Umfeld wurden 2008 Neuntöter beim Balzgesang verhört. Mit der durchgeführten Maßnahme dürften die Lebensraumbedingungen für die genannten Arten sich langfristig deutlich verbessern.



Foto 11: Da standortfremde Gehölze stark beschnitten wurden konnten sich einheimische Gehölze, wie hier der Holunder, wieder stärker ausbreiten. Das Schnittgut musste von Hand die relativ steile Böschung empor getragen werden (eigene Aufnahme vom 31.03.2010).

Zu erwartende sonstige Wirkungen:

- Umweltbildung/Akzeptanz für Naturschutz

Die Maßnahme wurde von der Naturschutzjugend Essen-Mülheim vorgeschlagen und auch von den Jugendlichen durchgeführt. Weitere Abschnitte der Hecke sollen in Abstimmung mit der Naturschutzjugend Essen-Mülheim folgen.

Maßnahmen dieser Art, die, wie in diesem Beispiel, von den Jugendabteilungen der Naturschutzverbände umgesetzt werden, haben erhebliche Wirkungen im Bereich Umweltbildung. So wurden an der vor etwa 20 Jahren von Jugendlichen der Naturschutzjugend auch angelegten Feldhecke mittlerweile etliche Pflegeeinsätze mit einer Vielzahl von Beteiligten durchgeführt. Vor zwei Jahren etwa haben bereits Ehrenamtliche von NAJU und NABU die Wildhecke am Roßkothenweg um etliche Meter erweitert.

„Die jungen Pflanzen sind in der Zwischenzeit gut angewachsen und durch einen Zaun vor Verbiss geschützt. Vögel, Säugetiere und Insekten werden von der dichten Hecke zwischen den großen Freiflächen des Flughafengeländes und der angrenzenden Äcker profitieren. Als verlängerter Arm des Naturschutzgebietes Rossenbecktal bietet sie innerhalb der offenen Landschaft Schutz, Lebensraum und Nahrung. Um sicher zu gehen, dass die Hecke zu einer dichten Struktur heranwächst haben Mitglieder der beiden Naturschutzverbände am 31. April 2007 bei strahlendem Sonnenschein die verbliebenen Lücken mit weiteren Sträuchern bepflanzt, darunter Weißdorn, Schlehe, Hartriegel und Schneeball.“ (Homepage der NaJU Essen/Mülheim).



Foto 12: Ehrenamtliche vom NABU und der Naturschutzjugend bei einem Pflegeeinsatz an der Hecke am Roßkothenweg, in diesem Fall wurden hier einzelne Gehölze nachgepflanzt (Foto: Homepage der Naturschutzjugend Essen/Mülheim e.V.)

Potentielle Wirkbereiche:

Floristischer Artenschutz	Faunistischer Artenschutz	Biotoperhaltung und -entwicklung	Kulturlandschaftspflege
/	/	/	+
Gewässerschutz	Grundwasserschutz	Klimaschutz	Naherholung/Naturerleben
/	/	/	+
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz	Wertschöpfung Tourismus	Wertschöpfung Landwirtschaft	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft
++	/	/	/
Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ --: stark negativ			

Ergänzende Kriterien:

Einordnung in übergeordnete Planungen	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung	Nachhaltigkeit der Wirkungen
+	+	++	+
++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: positiv, gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben, (..) Einschätzung unsicher			

Sonstige Anmerkungen:

Eine Förderung dieser wie auch ähnlicher Maßnahmen wäre im Prinzip auch über die landesfinanzierte „Förderrichtlinie Naturschutz“ (FöNa) möglich gewesen.

Grundsätzlich besteht seitens des MUNLV aber die Vorgabe, dass „ELER-fähige“ Fördervorhaben auch über die ELER-Richtlinie zu beantragen sind. Allerdings ist hiermit gegenüber der sehr viel einfacher zu handhabenden FöNa-Förderung für alle Beteiligten (Antragsteller, Bewilligungsbehörde) ein erheblicher Mehraufwand verbunden. Es stellt sich die Frage, ob der verwaltungstechnische Mehraufwand in Anbetracht der oft nur geringen EU-Fördermittel gerechtfertigt ist.

In diesem Falle wurde der verwaltungstechnische Aufwand von der ULB der Stadt Mülheim übernommen. In ähnlichen Fällen ist aber die Naturschutzjugend auch selber als Antragsteller aufgetreten. Im Vergleich zu der früheren FöNa-Richtlinie wird der Verwaltungsaufwand der ELER-Förderung als unverhältnismäßig hoch eingestuft.

Fallstudie 5: Biotoppflege - Streuobstwiesen im Münsterland	
Projekt: Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen mit hochstämmigen Obstbäumen	
Fördermaßnahme/Richtlinie: 323, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz	Antragsteller: Privater Antragsteller
Haushaltsjahr/Laufzeit: Antrag vom 06.02.2009, Bewilligung 2009 Projektlaufzeit: 2009-2011	Finanzvolumen: Gesamtkosten: 3.600 Euro, Beantragte Förderung: 2.880 Euro Förderquote: 80 %
Gebietskulisse: Landkreis Warendorf, Ortsrandlage, innerhalb der Förderkulisse Streuobst	
Durchgeführte Maßnahmen (2008): Fachgerechte Pflege von drei hochstämmigen Altbäumen sowie die Neuanpflanzung von 42 hochstämmigen Obstbäumen, die die hofnahen Bereiche ökologisch aufwerten sollen (Flächengröße: 0,31 ha); Sorten u. a.: Hauszweitschge, The Czar, Ontario-Pflaume, Bühlers Frühzweitschge, Goldparmäne, Elstar, Rote Sternre- nette, Topaz, Gute Luise, Köstliche von Charneux. Die Zweckbindungsfrist (Erhaltung, fachgerechte Pflege) wurde mit 10 Jahren festgesetzt.	
Ziele und Planungsgrundlagen	
Naturschutzfachliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Biodiversität (Streuobstwiese als Biotop, Erhalt alter Obstsorten) 	
Sonstige Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • - 	
Vorhandene Planungsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisbericht zu dem in den Jahren 2002-2006 von der EU und dem Land NRW geförderten Modellvorhaben „Obstwiesenschutz in NRW“ des BUND und NABU. 	

Durchgeführte Untersuchungen und Informationsquellen

Informationsquellen:

- Geländebegehung mit dem Zuwendungsempfänger und Vertretern der NABU Naturschutzstation Münsterland sowie der Bezirksregierung Münster am 07.06.2010
- Antragsunterlagen zum Fördervorhaben
- Internetseite der NABU-Naturschutzstation Münsterland
http://www.nabu-naturschutzstation-muensterland.de/front_content.php?idcat=188,
oder: www.naturgenussroute.de

Literatur:

- MUNLV (2008): Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen, Erhaltung des Lebensraums, Anlage, Pflege, Produktvermarktung (Redaktion: N. Menke & M. Homeyer, fachliche Bearbeitung im Rahmen des vom Landes NRW und der EU finanzierten Modellvorhabens „Obstwiesenschutz in NRW“).
- Simon, Ludwig (2002): Ökologische Bedeutung und Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft. In: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Streuobstwiesen. Ökologische Bedeutung – Pflege – Nutzung – Förderprogramm. Oppenheim
- Zehnder, Markus und Friedrich Weller (2006): Streuobstanbau – Obstwiesen erleben und erhalten. Ulmer Verlag. Stuttgart



Foto 13: Nachpflanzung von hochstämmigen Obstsorten auf einer Wiese mit alten Obstbaumbestand (eigene Aufnahme vom 07.06.2010)

Wirkungen

Zu erwartende oder nachgewiesene Umweltwirkungen (Biodiversität):

Die besondere Bedeutung von Streuobstwiesen und Streuobstgärten für die Biodiversität ist in zahlreichen Publikationen gut dokumentiert (u. a. MUNLV, 2008; Simon, 2002; Zehnder et. al., 2006).

In dem unmittelbaren Nebeneinander von Grünland mit ganzjähriger dichter Krautschicht und den lückigen Baumbeständen finden zahlreiche Tierarten Unterschlupf und Nahrung. (Simon, 2002). Mit zunehmendem Alter steigt der Wert der Streuobstbestände für die Höhlenbrüter und -bewohner, wie z. B. Steinkauz, Wendehals, Haselmaus und Fledermäuse, da ihnen der steigende Totholzanteil Lebensraum bietet.



Foto 14: Neu angelegte Obstbaureihe entlang einer Hecke (eigene Aufnahme vom 07.06.2010)

Streuobstwiesen mit alten hochstämmigen Obstbäumen sind einer der bevorzugten Lebensräume des Steinkauzes in Mitteleuropa. Durch die Rodung von Streuobstbeständen in den 60-er und 70-er Jahren sind allerdings vielfach nur noch wenige geeignete Altbäume mit alten Baumhöhlen vorhanden und es wird noch einige Jahrzehnte dauern, bis die in den vergangenen Jahren neu angepflanzten Bestände das entsprechende Alter erreicht haben. In der Zwischenzeit kann der Steinkauz aber über künstlich angebrachte Nisthilfen (Steinkauzröhren) unterstützt werden.

Eine solche Nisthilfe befindet sich in einem Obstbaum auf einer Fläche des Zuwendungsempfängers und wird seit mehreren Jahren auch von einem Steinkauz angenommen.



**Foto 15: Steinkauzröhre in einem Altbaum auf einer Fläche des Zuwendungsempfängers
(eigene Aufnahme vom 07.06.2010)**

Zu erwartende sonstige Wirkungen:

- Kulturlandschaftspflege
- Umweltbildung/Akzeptanz für Naturschutz
- indirekte Wirkung: touristische Wertschöpfung

Streuobstbestände sind nicht nur Lebensraum für eine Vielzahl von Arten, sie sorgen auch für ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. In Ortsbereichen haben sie eine besondere gestalterische Funktion (Simon, 2002). Die bedeutendsten Wirkungen des Streuobstanbaus generell liegen damit im Bereich der Kulturlandschaftspflege und der Stärkung der regionalen Identität.

In dem hier vorliegenden Fördervorhaben erfüllen die geförderten Streuobstwiesen noch wichtige andere Funktionen. Durch die Einbindung in verschiedene Aktivitäten zur Tourismusförderung (siehe Sonstige Anmerkungen: EFRE-Projekt „NaturGenussRoute Münsterland“) liefern die geförderten Streuobstwiesen einen indirekten Beitrag zur touristischen Wertschöpfung. Durch die Verknüpfung mit Umweltbildungsaktivitäten der Naturschutzstation Münsterland sowie aufgrund des besonderen umweltpolitischen Engagements des Betriebsleiters werden die Streuobstwiesen zu einem Anschauungsobjekt, an dem sich ökologische Zusammenhänge demonstrieren lassen und über die das Verständnis für alte Obstsorten geweckt werden kann.

Die Wirkungen des Gesamtprojektes liegen damit nicht nur im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sondern auch im Umweltbildungsbereich und im Bereich der touristischen Wertschöpfung.

An diesem beispielhaft ausgewählten Fördervorhaben wird deutlich, dass die Förderung des Streuobstanbaus aufgrund der breiten damit verbundenen Wirkungen in besonderer Weise den Zielstellungen des Förderschwerpunkts 3 des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums entspricht.

Potentielle Wirkbereiche:			
Floristischer Artenschutz	Faunistischer Artenschutz	Biotoperhaltung und -entwicklung	Kulturlandschaftspflege
/	+	/	++
Gewässerschutz	Grundwasserschutz	Klimaschutz	Naherholung/Naturerleben
/	/	/	+
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz	Wertschöpfung Tourismus	Wertschöpfung Landwirtschaft	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft
+	+ (indirekt)	(-)	+
Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ --: stark negativ			
Ergänzende Kriterien:			
Einordnung in übergeordnete Planungen	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung	Nachhaltigkeit der Wirkungen
+	+	++	(+)
++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: positiv, gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben, (..) Einschätzung unsicher			
Sonstige Anmerkungen:			
<p>Inanspruchnahme des Fördergegenstandes</p> <p>Insgesamt erfolgten in den Jahren 2007-2009 für den Förderbereich des Natürlichen Erbes (Code 323) Auszahlungen in Höhe von 4,9 Mio. Euro (inkl. der top-ups in Höhe von 0,4 Mio. Euro). Für den Fördergegenstand „Anlage und Pflege von Streuobstbeständen wurden in diesem Zeitraum etwa 309.000 Euro verausgabt. Dies sind etwa 6 % der insgesamt bewilligten Mittel. Von der Anzahl der Fördervorhaben her liegt ein Umsetzungsschwerpunkt im Landkreis Warendorf (21 % der Anzahl der geförderten Vorhaben).</p> <p>Die gute Inanspruchnahme der Fördermittel für den Bereich Streuobstwiesenpflege im Landkreis Warendorf ist ganz wesentlich der Unterstützung der Landwirte als potentiellen Antragstellern durch die örtliche NABU-Naturschutzstation Münsterland geschuldet, die nicht nur Hilfestellung bei der Antragstellung leistet sondern auch die Pflanz- und Pflegemaßnahmen durchführt bzw. organisiert und in der Vermarktung von Säften und der Organisation von Veranstaltungen wie Obstblütenfesten, Apfeltagen und Baumschnittkursen seit Jahrzehnten aktiv ist.</p> <p>Streuobstpflge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p>Die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz (RRL) sieht u. a. auch die Fördermaßnahme „Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstbaumbeständen“ vor. Die Maßnahmenpaketen 4301 und 4302 (Erhaltung und Ergänzung von Streuobstwiesen) können abgeschlossen werden, wenn die zuwendungsfähigen Bestände innerhalb einer für NRW ausgewiesenen Förderkulisse liegen. Die Maßnahmen müssen vorrangig mit dem Ziel des Arten- und des Biotopschutzes durchgeführt werden. Das schließt die chemisch-synthetische Behandlung der Obstbäume aus. Bewilligt werden kann die Verjüngung und fachgerechte Pflege von Altbäumen sowie die Ergänzungspflanzung und Erziehung von Jungbäumen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine Vertragsfläche von mindestens 0,15 ha mit mindestens 10 Obstbäumen. Bewilligungsbehörden sind die Landkreise. Ergänzungspflanzungen und Nachpflanzungen von Obstbäumen sollten mit geeigneten Sorten als Hochstämme vorgenommen werden, Plantagenanlagen zur Erzeugung von Tafelobst sind hingegen von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Die Förderung wurde in den Jahren 2007-2009 von durchschnittlich 700 Betrieben in Anspruch genommen (auf ca. 700 bis 900 ha). Weitere Hinweise zur Inanspruchnahme dieser Teilmaßnahme des Vertragsnaturschutzes sowie den zu erwartenden Wirkungen sind dem entsprechenden Kapitel des Evaluationsberichtes zu entnehmen. Die Fördermaßnahme des Vertragsnaturschutzes deckt sich von den Zielen her sehr weitgehend mit der Förderung nach Art. 57 ELER (VO), Natürliches Erbe. Allerdings dürfen im Rahmen der ELER-Förderung keine regelmäßig wiederkehrenden Pflegearbeiten finanziert werden sondern nur spezielle Pflegemaßnahmen (höchstens einmal in einem Zeitraum von sieben Jahren).</p>			

Förderkulisse

Die für die Streuobstpflge des Vertragsnaturschutzes abgegrenzte Förderkulisse gilt auch für die hier betrachtete Förderung über das Natürliche Erbe. Sie umfasst etwa 75 % der Landesfläche. Außerhalb dieser Kulisse ist die Anpflanzung und Pflege von Streuobstwiesen nur dann förderfähig, wenn diese Maßnahme in Landschaftsplänen festgesetzt worden ist. Im Landkreis Warendorf liegen nur die Gemeinden Sendenhorst, Enningerloh, Oelde, Wadersloh, Beckum, Ahlen und Drensteinfurt in dieser Förderkulisse.

Unseres Erachtens sollte überprüft werden, ob bei diesem Fördergegenstand eine Förderkulisse zielführend ist, da Streuobstwiesen Bestandteil jeder dörflichen Siedlung waren oder sein sollten und von daher die Anlage auch außerhalb der jetzigen Schwerpunktregionen wünschenswert wäre (oder sein sollte). Auch um die zahlreichen Vernetzungs- und Vermarktungsaktivitäten zu unterstützen sollte eine diesbezügliche Förderung möglichst flächendeckend angeboten werden.

EFRE-Projekt „NaturGenussRoute Münsterland“

Das hier geförderte Projekt fügt sich auch ein in ein EFRE-gefördertes Projekt der NABU-Naturschutzstation Münsterland: die „NaturGenussRoute“. Ziel dieses Projektes ist es, über ein gebündeltes Angebot an Naturerlebnis- und gastronomischen Angeboten die Region insbesondere für Fahrradfahrer noch attraktiver zu machen. Das Projekt wird sowohl von ausgewählten Direktvermarktern als auch von Gastronomiebetrieben, die eine regionale Speisekarte anbieten, unterstützt. Der NABU hat dieses Bündnis zwischen Natur- und kulinarischen Genusserlebnissen ins Leben gerufen, um einerseits für die Schönheit und Besonderheit des Münsterlandes zu sensibilisieren, andererseits um das regionale Bewusstsein zu stärken.

Die große Rundtour der NaturGenussRoute umfasst ca. 160 km. Den Mittelpunkt der Route bildet Münster, die Hauptstadt Westfalens, die durch fünf Achsen mit der Rundroute verbunden ist. Die Wege der NaturGenussRoute verlaufen fast ausschließlich auf beschilderten Radwegen. Entlang des Wegenetzes werden verschiedene Attraktionen angeboten wie Hoffeste, Thementouren, kulinarische Radtouren, Erlebnistage und besondere gastronomische Angebote. Ein Jahresprogramm informiert über die jeweiligen Angebote.

In diesem Zusammenhang findet auch auf dem Hof des Zuwendungsempfängers jährlich ein „Großes Familienfest rund um die Streuobstwiese“ statt. Neben verschiedenen Attraktionen für Kinder wird über den Streuobstanbau informiert. Daneben besteht die Möglichkeit der Versaftung von mitgebrachten Äpfeln mit einer mobilen Saftpresse (www.obst-auf-raedern.de). Ausrichter dieser Veranstaltung sind der Zuwendungsempfänger (Biolandhof Deventer) sowie die NABU-Naturschutzstation Münsterland e.V. und der Heimatverein Rinkerode (www.naturgenussroute.de).

Ein Baustein zur Vermarktungsförderung ist auch die Herstellung und der Vertrieb von Holzkästen zur Aufbewahrung der bei der Saftpressung häufig verwendeten 5-Liter-Bags. Die durch die „Freckenhorster Werkstätten“, einer Einrichtung des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf, entworfenen und hergestellten Holzkästen werden über Hoffeste und Streuobstaktionstage vertrieben und sind sehr gut geeignet, das Interesse an Obstsaft aus Streuobstanbau weiter zu steigern. Sie werden insbesondere von Kindergärten und Schulen in der Region intensiv nachgefragt.

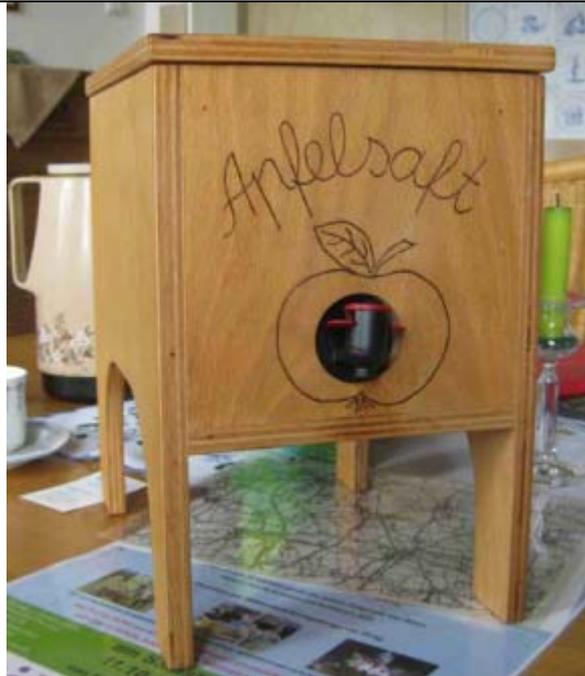


Foto 16: Holzkasten zur Aufbewahrung von 5-Liter-Bags mit selbst gepresstem Apfelsaft, eine Entwicklung der „Freckenhorster Werkstätten“ (eigene Aufnahme 07.06.2010)

Synergieeffekte

Bestrebungen zur Erhaltung der noch vorhandenen Streuobstbestände und zur Neuanlage von Streuobstwiesen haben in NRW eine lange Tradition und werden auf vielen Ebenen (Kreise, Kommunen, Naturschutzverbände, Heimatvereine) seit Jahren verfolgt. Die Unterstützung dieser vielfältigen Bemühungen durch ein entsprechendes Förderangebot ist sehr zu begrüßen. Während die Neuanlage und die Pflege von Streuobstbeständen über die Kulturlandschaftsprogramme und seit 2007 auch über das Natürliche Erbe (Code 323) gefördert werden kann, wird über Leader beispielsweise die Vernetzung von verschiedenen Akteuren in diesem Bereich unterstützt (Beispiel: Kompetenznetzwerk Streuobstwiesen in der Leader-Region Eifel, Vernetzung verschiedener Initiativen aus den Bereichen Obstbaumpflege, Vermarktung und Naturschutz) sowie über EFRE die Vermarktung und touristische In-Wert-Setzung (Beispiel: NaturGenussRoute Münsterland). Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Fördermaßnahmen sind in einzelnen Regionen zu erwarten.